

Anmerkung zu:	LG Dortmund 2. Zivilkammer, Urteil vom 14.07.2010 - 2 O 71/08	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht	Norm:	§ 286 ZPO
Erscheinungsdatum:	14.09.2010	Fundstelle:	jurisPR-VersR 9/2010 Anm. 4
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

Voraussetzungen eines Unfalls in der privaten Unfallversicherung

Orientierungssatz zur Anmerkung

Zum Ursachenzusammenhang zwischen Unfallereignis und Gesundheitsschädigung.

A. Problemstellung

Mit einer privaten Unfallversicherung wird in erster Linie Versicherungsschutz gegen eine infolge eines Unfalls eingetretene Invalidität gewährt. Doch die Hürden für die Erlangung einer solchen Versicherungsleistung sind hoch. Selbst schwerste Unfallverletzungen führen nur dann zu einem Anspruch, wenn eine dauerhafte Leistungseinschränkung verbleibt. Und auch wenn bei der versicherten Person nach einem Unfallereignis ein Invaliditätseintritt festgestellt wird, so hat dies noch nicht zwangsläufig die Eintrittspflicht des Versicherers zur Folge. Erforderlich ist vielmehr ein Ursachenzusammenhang im Sinne einer Kausalkette zwischen dem Unfallereignis, der Gesundheitsschädigung sowie der Invalidität.

Bereits der Nachweis der Kausalität zwischen Unfallgeschehen und Gesundheitsschaden bereitet nicht selten Schwierigkeiten, insbesondere bei älteren Versicherten, bei denen häufig degenerative Veränderungen im fortgeschrittenen Zustand vorliegen.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Beim Überqueren einer Straße übersah die Klägerin eine auf dem Bordstein befindliche kleine Eisfläche, aufgrund derer sie wegrutschte und zu Fall kam. Die Klägerin behauptet, hierdurch einen Gesundheitsschaden erlitten zu haben, was zu einer Invalidität des linken Beins geführt habe. Zur Begründung stützt sie sich auf nach dem Sturz aufgetretene Schmerzen; 2 1/2 Jahre nach dem Unfall erhielt die Klägerin eine Hüfttotalendoprothese. Fraglich war, ob diese Gesundheitsbeeinträchtigung kausal auf dem Unfallereignis beruhe.

C. Kontext der Entscheidung

Abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch beschränkt sich der Unfallbegriff i.S.v. § 178 Abs. 2 VVG, Ziff. 1.3 AUB 2008 nicht auf das Unfallereignis als solches, sondern umfasst auch die hierdurch hervorgerufene Folge in Form der unfreiwilligen Gesundheitsschädigung. Neben dem plötzlich von außen auf den Körper der versicherten Person einwirkenden Unfallereignis – hier dem durch das Ausrutschen auf der Eisfläche hervorgerufenen Sturz – muss also eine darauf beruhende Gesundheitsschädigung hinzukommen. Ein krankhafter Zustand war vorliegend in Form einer so genannten Coxarthrose gegeben. Die weitere Frage, ob diese auf dem Unfallereignis beruht, ist im Rahmen des Unfallversicherungsrechts nach den Grundsätzen der Adäquanztheorie zu bestimmen (OLG Saarbrücken, Ur. v. 29.10.2003 - 5 U 265/03 - VersR 2004, 1544). Danach ist ein Unfallereignis für den Eintritt der Gesundheitsschädigung kausal, wenn es im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen und ganz unwahrscheinlichen, nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist, solche Folgen auszulösen (BGH, Ur. v. 03.12.1997 - IV ZR 43/97 - VersR 1998, 308; OLG Celle, Ur. v. 20.08.2009 - 8 U 10/09 - VersR 2010, 205). Dabei setzt der Nachweis der Kausalität nicht voraus, dass die Gesundheitsschädigung allein durch das Unfallereignis verursacht wurde. Ausreichend ist, wenn dieses im Zusammenspiel mit anderen Faktoren mitursächlich geworden ist, solange ausgeschlossen werden kann, dass die Gesundheitsschädigung auch ohne das Unfallereignis eingetreten wäre (OLG Saarbrücken, Ur. v. 29.10.2003 - 5 U 265/03 - VersR 2004, 1544; OLG Hamm, Ur. v. 06.07.2001 - 20 U 200/99 - VersR 2002, 180). Folglich vermag auch eine überwiegende Mitursächlichkeit degenerativer Vorschäden an der Unfallkausalität nichts zu ändern, da der Kausalzusammenhang nur dann entfällt, wenn ausschließlich unfallfremde Ursachen wie degenerative Vorschäden die Gesundheitsschädigung herbeigeführt haben (OLG Celle, Ur. v.

20.08.2009 - 8 U 10/09 - VersR 2010, 205; OLG Hamm, Urt. v. 06.07.2001 - 20 U 200/99 - VersR 2002, 180). Dass ein solcher Kausalzusammenhang vorliegt, hat der Versicherungsnehmer als Anspruchsteller darzulegen und zu beweisen, und zwar nach den strengen Anforderungen des § 286 ZPO (BGH, Urt. v. 13.05.2009 - IV ZR 211/05 - VersR 2009, 1213; OLG Hamm, Urt. v. 11.12.2009 - 20 U 67/09 - Versicherung und Recht kompakt 2010, 55; OLG Saarbrücken, Urt. v. 16.05.2007 - 5 U 575/06 - 70 - ZfSch 2008, 283).

Diesen Nachweis konnte die Klägerin vorliegend nicht führen. Vielmehr stellte der Gerichtssachverständige fest, dass die gesundheitlichen Einschränkungen der Klägerin ausschließlich auf eine unfallunabhängige degenerative Erkrankung zurückzuführen waren. Auch nach den Regeln des Anscheinsbeweises ergab sich kein anderes Ergebnis. Eine solche Beweisführung setzt nämlich voraus, dass ein Tatbestand feststeht, bei dem der behauptete ursächliche Zusammenhang typischerweise gegeben ist, beruht also auf der Auswertung von Wahrscheinlichkeiten, die aufgrund der Lebenserfahrung anzunehmen sind (BGH, Urt. v. 17.02.1988 - IVa ZR 277/86 - RuS 1998, 151; vgl. a. OLG Saarbrücken, Urt. v. 16.05.2007 - 5 U 575/06 - ZfSch 2008, 283). Durch medizinische Erfahrungssätze, mit Hilfe derer eine Gesundheitsbeschädigung begründet werden soll, kann ein Beweis auf diese Art also nur geführt werden, wenn sie anerkannte und herrschende Grundsätze der medizinischen Wissenschaft darstellen (Grimm, AUB 99, 4. Aufl., 2006, Ziff. 1 Rn. 45). Einen Erfahrungssatz des Inhalts, dass bei vorbestehender Coxarthrose und zeitlich nach dem Unfall erstmals auftretenden Schmerzen der Gesundheitsschaden stets auf dem Unfallereignis beruhen muss, konnte das Landgericht jedoch nicht feststellen. Denn Arthroseerkrankungen – wie viele andere degenerativer Verschleißerscheinungen auch – können lange Zeit klinisch stumm verlaufen mit der Folge, dass – unabhängig von äußeren Einflüssen – plötzlich Beschwerden zu Tage treten.

D. Auswirkungen für die Praxis

Unfallereignisse sind häufig Auslöser für körperliche Beschwerden. Aus der Sicht des Versicherungsnehmers drängt sich daher die Unfallursächlichkeit geradezu auf. Auch künftig werden sich daher viele Rechtsstreitigkeiten um die Frage der (Mit-)Ursächlichkeit des Unfallereignisses für eine Gesundheitsbeeinträchtigung drehen. Dabei obliegt es letztendlich dem medizinischen Sachverständigen, darüber zu entscheiden, ob das Unfallgeschehen – wenn auch nur zu einem geringen Maß – den Gesundheitsschaden mit ausgelöst hat, oder ob dieser ausschließlich auf anderen Ursachen, insbesondere Verschleißerscheinungen, beruht. Da in der Praxis eine gewisse Tendenz dahin zu erkennen ist, dass Gutachter bei einem nur geringfügigen Mitwirkungsanteil des Unfallereignisses den Zusammenhang der Gesundheitsbeeinträchtigung mit dem bereits bestehenden Vorschaden in den Vordergrund rücken, besteht Anlass für eine präzise Umschreibung des Gutachtenauftrags sowie gegebenenfalls zu entsprechenden Nachfragen an den Sachverständigen.